Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Waddeweitz Verabschiedet am 07.07.2022

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Waddeweitz folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Fraktionen und Gruppen

- (1) Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die ihren Sitz im Gemeinderat aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sofort dem*der Ratsvorsitzenden unter Nennung ihres Namens schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Namen der*des Vorsitzenden und der Stellvertretung anzugeben. Der*die Ratsvorsitzende unterrichtet über die Bildung, Umbildung oder Auflösung unverzüglich den Rat und den*die Gemeindedirektor*in.

§ 2 Einberufung des Rates

- (1) Der*die Bürgermeister*in lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann elektronisch oder postalisch versandt oder persönlich ausgehändigt werden. Neben der Tagesordnung sind in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vor der Sitzung entsprechend den Regelungen des § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Waddeweitz öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Rat zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss gem. § 4, Abs.1,

- Satz 2 dieser Geschäftsordnung über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (4) Der Rat soll in der Regel mindestens einmal im Quartal einberufen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der*die Bürgermeister*in stellt im Benehmen mit dem*der Gemeindedirektor*in die Tagesordnung auf. Tagesordnungspunkte von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingegangen sind.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht erstellt werden. Wird zu einem Tagesordnungspunkt nur ein mündlicher Vortrag in der Sitzung gehalten, soll hierauf in der Einladung hingewiesen werden. Diese Notwendigkeit bestehen nur bei Tagesordnungspunkten, deren Sachverhalt den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt ist.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und der Erweiterung nicht widersprechen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist nur zu Beginn der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung möglich.

§ 4 Öffentlichkeit, Anhörung

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls auszuschließen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2) Personen, die zuhören möchten, können an öffentlichen Sitzungen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für die Presse können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörende sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen bzw. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.

- (3) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn die anwesenden Ratsmitglieder dies einstimmig beschlossen haben.
- (4) Der Rat kann beschließen, Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, Personen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 5 Fragestunde

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Rates können Personen, die in der Gemeinde wohnen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Fragestunden finden jeweils zu Beginn und am Ende der öffentlichen Sitzungen statt. Sie sollen eine Dauer von jeweils 20 Minuten nicht überschreiten. In Einzelfällen kann der Rat beschließen, dass die Frist verlängert wird.
- (2) Die Fragestunde darf von den Fragenden nicht für die Abgabe von politischen Stellungnahmen genutzt werden.
- (3) Die Fragen werden von dem*der Bürgermeister*in oder dem*der Gemeindedirektor*in beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Fragen, die nicht während der Fragestunde beantwortet werden können, sind schriftlich zu formulieren und werden in angemessener Frist ebenfalls schriftlich beantwortet.

§ 6 Sitzungsleitung

- (1) Der*die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er*sie wird von den Stellvertreter*innen vertreten. Über die Reihenfolge treffen die Stellvertreter*innen eine einvernehmliche Regelung. Im Streitfall entscheidet der Rat über die Sitzungsleitung. Sind die Stellvertreter*innen verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung eine Person für die Sitzungsleitung aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die*den Ratsvorsitzenden

- rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht der* dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er*sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder Wahl.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen laufen in der Regel in folgender Reihenfolge ab:
 - 1. Eröffnung der Sitzung
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 3. Feststellung der Tagesordnung
 - 4. Genehmigung von Sitzungsprotokollen vorangegangener Sitzungen
 - 5. Fragestunde I
 - 6. Bericht des*der Bürgermeister*in und des*der Gemeindedirektor*in über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
 - 7. Berichte aus dem Rat der Samtgemeinde und aus dem Kreistag
 - 8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
 - 9. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
 - 10. Fragestunde II
 - 11. Nichtöffentlicher Sitzungsteil (bei Bedarf)
 - 10. Schließung der Sitzung
- (2) Bei ausschließlich nichtöffentlichen Sitzungen entfällt die Durchführung der Fragestunde. Ansonsten bleibt die Reihenfolge grundsätzlich die gleiche wie in öffentlichen Sitzungen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der*die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der*die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Ein laufender Wortbeitrag darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- 3) Mit Zustimmung des Rates kann der*die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken. Bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt die

Redezeit drei Minuten je Fraktion / Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion / Gruppe angehört.

- (4) Der*die Gemeindedirektor*in oder eine andere berichterstattende Person gibt, soweit dies insbesondere für die Zuhörenden in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der*die Gemeindedirektor*in ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem*der Gemeindedirektor*in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen von Ratsmitgliedern, mit denen gegen die Person gerichtete Angriffe zurückgewiesen werden oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 9

Antragsrecht

- (1) Ratsmitglieder können während der Sitzung folgende Anträge stellen:
 - a) Antrag auf Änderung des Antrags
 - b) Antrag auf Vertagung des Antrags
 - c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
 - f) Antrag auf Nichtbefassung
- (2) Gestellte Anträge können bis zur Abstimmung von der*dem Antragstellenden zurückgezogen werden.
- (3) Eine Unterstützung durch weitere Ratsmitglieder ist bei einer Antragstellung nicht notwendig.

§ 10 Abstimmung /Wahlen

(1) Nach Schluss der Aussprache eröffnet der*die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er*sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

- (2) Der*die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (5) Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl wird durch Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen.
- (6) Bei geheimer Abstimmung oder geheimen Wahlen bestimmt der*die Ratsvorsitzende zwei Personen zum Zählen der Stimmen.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der*die Ratsvorsitzende kann Ratsmitglieder, die in ihren Ausführungen vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Ratsmitglied dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, kann ihm der*die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn es beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen worden, so darf es ihm bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (2) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft der*die Ratsvorsitzende es zur Ordnung.
- (3) Im Rahmen des Hausrechtes kann der*die Ratsvorsitzende Zuhörende, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten, von der Sitzung ausschließen.

§ 12 Protokoll

(1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.

- (2) Das Protokoll soll den Ratsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Ausschüsse des Rates

- (1) Werden Ausschüsse des Rates gebildet, so sind deren Sitzungen grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Waddeweitz gelten für die Ausschüsse analog.

§ 14 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Rates.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der*die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall unter Zustimmung aller anwesenden Ratsmitglieder bei der Beratung einzelner Beratungspunkte von der Geschäftsordnung abweichen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt nicht für Verfahrensvorschriften.

Waddeweitz,		